

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1349 DER KOMMISSION**vom 3. August 2015****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu Südafrika in der Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente, aus denen mit Blick auf die hochpathogene aviäre Influenza die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter Geflügelwaren in bzw. durch die Union gestattet sind****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummer 4 und Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission ⁽²⁾ enthält die Anforderungen an Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr und die Durchfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen (im Folgenden die „Waren“) in bzw. durch die Union, einschließlich der Lagerung während der Durchfuhr. Die Waren dürfen ausschließlich aus den in den Spalten 1 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1 genannten Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in die Union eingeführt bzw. durch sie durchgeführt werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ist auch festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment als frei von der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) gilt.
- (3) Südafrika ist in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 als Drittland aufgeführt, aus dem Zucht- und Nutzlaufvögel, Bruteier und Eintagsküken von Laufvögeln, Fleisch von Laufvögeln sowie Eier, Eiprodukte und spezifiziert pathogenfreie Eier in die Union eingeführt bzw. durch sie durchgeführt werden dürfen.
- (4) Nach Ausbrüchen von HPAI des Subtyps H5N2 im April 2011 im südafrikanischen Hoheitsgebiet wurde die Einfuhr von Zucht- und Nutzlaufvögeln, von Bruteiern und Eintagsküken von Laufvögeln sowie von Fleisch von Laufvögeln mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 536/2011 der Kommission ⁽³⁾ verboten.
- (5) Aufgrund der Entwicklung der Seuchenlage erließ die Kommission außerdem die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 991/2011 ⁽⁴⁾ und (EU) Nr. 110/2012 ⁽⁵⁾.
- (6) Solange Südafrika nicht sein gesamtes Hoheitsgebiet für HPAI-frei erklären konnte, wurde per Durchführungsverordnung (EU) Nr. 166/2014 der Kommission ⁽⁶⁾ die Einfuhr von Laufvogelfleisch von Laufvögeln aus registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieben gestattet; die vorgenannte Durchführungsverordnung wurde später mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 952/2014 der Kommission ⁽⁷⁾ weiter angepasst.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 536/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Südafrika in den Listen von Drittländern und Teilen von Drittländern (ABl. L 147 vom 2.6.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2011 der Kommission vom 5. Oktober 2011 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Südafrika zur hochpathogenen aviären Influenza in den Listen von Drittländern und Teilen von Drittländern (ABl. L 261 vom 6.10.2011, S. 19).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 110/2012 der Kommission vom 9. Februar 2012 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Südafrika in den Listen von Drittländern und Teilen von Drittländern (ABl. L 37 vom 10.2.2012, S. 50).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 166/2014 der Kommission vom 17. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr von Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr in die Union und der Einträge für Israel und Südafrika in der Liste der Drittländer und Drittlandsgebiete (ABl. L 54 vom 22.2.2014, S. 2).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 952/2014 der Kommission vom 4. September 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags für Malaysia in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza und hinsichtlich der Muster-Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel, Eintagsküken, Bruteiern, Fleisch von Geflügel und Nutzlaufvögeln sowie Eiern (ABl. L 273 vom 13.9.2014, S. 1).

- (7) Am 2. März 2015 hat Südafrika Informationen zu seinem HPAI-Status vorgelegt, sein gesamtes Hoheitsgebiet für HPAI-frei erklärt und beantragt, wieder Laufvogelfleisch in die Union ausführen zu dürfen.
- (8) Diese Informationen sind von den Kommissionsdienststellen geprüft worden. Auf der Grundlage dieser Prüfung und der von Südafrika gegebenen Garantien sind die Kommissionsdienststellen zu dem Schluss gelangt, dass die Einfuhr von Laufvogelfleisch aus dem gesamten südafrikanischen Hoheitsgebiet wieder gestattet werden sollte.
- (9) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

—

ANHANG

In Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 erhält der Eintrag zu Südafrika folgende Fassung:

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum ⁽¹⁾	Anfangsdatum ⁽²⁾			
1	2	3	4	5	6	6 A	6 B	7	8	9
„ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4“
			BPR	I	P2	9.4.2011		A		
			DOR	II	P2	9.4.2011				
			HER	III	P2	9.4.2011				
			RAT	VII	H	9.4.2011	25.8.2015			